

3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

16.10.2014 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 06.10.2014

- Bekanntmachung -

zur 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Donnerstag, dem 16.10.2014 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014157/9
2.6	6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014143/8
2.7	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Aufstellungsbeschluss	2014151/4
2.8	2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Erweiterung Betonwerk mit Überplanung von Teilflächen des Bebauungsplanes 'Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz'" hier: Aufstellungsbeschluss	2014152/4
2.9	Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark" - und Entlastung der Heimleiterin	2014168/3
2.10	Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark"	2014163/3
2.11	Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse	2014170/2
2.12	Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	2014142/3
2.13	Beschluss über die Entsendung eines Vertreters in die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes "Westliche Fuhne - Ziethen" und "Taube-Landgraben" sowie Vorschläge für die Wahl in die Verbandsausschüsse	2014159/2
2.14	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	2014176/1
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-

3 Behandlung der nichtöffentlichen TOPs

3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Institutszwangsverwalter ./ Stadt Köthen (Anhalt), Az. 9 U 123/12	2014175/2
3.6	Unbefristete Niederschlagung	2014171/2
3.7	Befristete Niederschlagung	2014172/2
3.8	Unbefristete Niederschlagung	2014173/2
3.9	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Sobetzko
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

14/StR/03/001

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 14/StR/03/001
Gremium: Stadtrat Sitzung: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 16.10.2014
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

14/StR/03/002

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 14/StR/03/002
Gremium: Stadtrat Sitzung: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 16.10.2014
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt die 6. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

14/StR/03/003

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 14/StR/03/003
Gremium: Stadtrat Sitzung: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 16.10.2014
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz".

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

14/StR/03/004

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 14/StR/03/004
Gremium: Stadtrat Sitzung: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 16.10.2014
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Erweiterung Betonwerk mit Überplanung von Teilflächen des Bebauungsplanes 'Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz'"
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Erweiterung Betonwerk mit Überplanung von Teilflächen des Bebauungsplanes 'Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz'" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

14/StR/03/005

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 14/StR/03/005
Gremium: Stadtrat Sitzung: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 16.10.2014
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes
"Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark" - und Entlastung der
Heimleiterin

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt (Köthen) stellt den Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ wie folgt fest und erteilt der Heimleiterin Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2013

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	5.287.392,16
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	4.693.776,39
	- das Umlaufvermögen	587.000,89
	- Rechnungsabgrenzungsposten	6.614,88
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.082.335,75
	- die Sonderposten aus Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	4.104.280,82
	- die Rückstellungen	65.754,00
	- die Verbindlichkeiten	33.710,49
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.311,10
1.2	Jahresüberschuss	
1.2.1	Summe der Erträge	2.470.376,99
1.2.2	Summe der Aufwendungen	2.429.569,60
		<u>/./ 40.807,39</u>

2. Behandlung des Jahresüberschusses

2.1	- Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage	37.629,01
	- Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage	0,00
	- Einstellung in die Betriebsmittelrücklage	78.436,40
	- Einstellung in die zweckgebundene Rücklage	0,00

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

14/StR/03/006

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 14/StR/03/006
Gremium: Stadtrat Sitzung: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 16.10.2014
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark"

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark".

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

14/StR/03/007

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 14/StR/03/007
Gremium: Stadtrat Sitzung: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 16.10.2014
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

14/StR/03/008

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 14/StR/03/008
Gremium: Stadtrat Sitzung: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 16.10.2014
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH gemäß
Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Beschlusstext

1.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt für einen Zeitraum von 10 Jahren die Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Anlage.

2.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt), entsprechend seiner Funktion in der Gesellschafterversammlung der Köthen Kultur und Marketing GmbH, darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben dieses Beschlusses ihre Beachtung finden.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

14/StR/03/009

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 14/StR/03/009
Gremium: Stadtrat Sitzung: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 16.10.2014
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Beschluss über die Entsendung eines Vertreters in die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes "Westliche Fuhne - Ziethe" und "Taube-Landgraben" sowie Vorschläge für die Wahl in die Verbandsausschüsse

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

1. Die Entsendung folgender Vertreter in die Mitgliederversammlung der Gewässerunterhaltungsverbände:

a.) Frau Andrea Albrecht zur Vertretung in den Unterhaltungsverband (UHV) "Westliche Fuhne-Ziethe"

b.) Herr Oliver Reinke zur Vertretung der Stadt Köthen in den UHV "Taube-Landgraben"

2. Die Entsendung folgender Vertreter zur Kandidatur für die Verbandsausschüsse der UHV

a.) Herr Oliver Reinke in den UHV "Westliche Fuhne-Ziethe",
als Stellvertreter Herr Ingo Friedrich

b.) Frau Andrea Albrecht in den UHV "Taube-Landgraben",
als Stellvertreter Herr Klaus Lindner

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

14/StR/03/010

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 14/StR/03/010
Gremium: Stadtrat Sitzung: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 16.10.2014
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Beschlusstext

Der Stadtrat beruft Herrn Heinz Balzer als sachkundigen Einwohner in den Sozial- und Kulturausschuss.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 16.10.2014
Sitzung	: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr.	: 2014142/3
TOP 2.12	: Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	16.10.2014	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.12	Befangen	0
		Ja-Stimmen	30
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	3
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.10.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 16.10.2014
Sitzung : 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2014143/8
TOP 2.6 : 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat
Sitzung am	16.10.2014
TOP	2.6

Beschluss	laut BV
-----------	---------

SOLL Stimmberechtigte	37
IST Stimmberechtigte	33
Befangen	0
Ja-Stimmen	33
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.10.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 16.10.2014
Sitzung	: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr.	: 2014151/4
TOP 2.7	: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Aufstellungsbeschluss

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	16.10.2014	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	33
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0

Beschluss	laut BV
-----------	---------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.10.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 16.10.2014
Sitzung : 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2014152/4
TOP 2.8 : 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54
"Erweiterung
Betonwerk mit Überplanung von Teilflächen des
Bebauungsplanes
"Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz"
hier: Aufstellungsbeschluss

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	16.10.2014	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	28
		Nein-Stimmen	3
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	2

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.10.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 16.10.2014
Sitzung : 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2014157/9
TOP 2.5 : Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Beschlussgrundlage ist die den Stadträten am 10.10.2014 zugesandte Fassung einschließlich der Änderungen aus den Ortschaftsräten, Fachausschüssen und dem Hauptausschuss sowie zusätzlichen redaktionellen Änderungen der Verwaltung nach Hinweisen der Kommunalaufsichtsbehörde.

Antrag StRn Buchheim:

Änderung § 6 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 6 Abs. 6 Satz 3:

Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	16.10.2014	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	33
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0

Beschluss	entspr. prot. Änd.
-----------	--------------------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.10.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 16.10.2014
Sitzung : 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2014159/2
TOP 2.13 : Beschluss über die Entsendung eines Vertreters in die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes "Westliche Fuhne - Ziethe" und "Taube-Landgraben" sowie Vorschläge für die Wahl in die Verbandsausschüsse

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	16.10.2014	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.13	Befangen	0
		Ja-Stimmen	32
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.10.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 16.10.2014
Sitzung : 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2014163/3
TOP 2.10 : Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark"

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	16.10.2014	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.10	Befangen	0
		Ja-Stimmen	33
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.10.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 16.10.2014
Sitzung	: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr.	: 2014168/3
TOP 2.9	: Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark" - und Entlastung der Heimleiterin

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	16.10.2014	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.9	Befangen	0
		Ja-Stimmen	33
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.10.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 16.10.2014
Sitzung	: 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr.	: 2014170/2
TOP 2.11	: Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Protokolltext

Beschlusslage aus dem Hauptausschuss 07.10.2014:

redaktionelle Änderung:

Der Stadtrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel alle zwei Monate, mindestens aber alle 3 Monate.

Antrag CDU-Fraktion zu § 1

In der Ferienzeit in Sachsen-Anhalt sollen in der Regel keine Sitzungen stattfinden.

Antrag CDU-Fraktion zu § 3 Absatz 3

Satz 2-5 streichen

Antrag StRn Hinze zu § 6 Satz 2

Machen Inhalt und Umstände der Anfrage eine frühere Beantwortung notwendig oder auf Wunsch des Anfragenden, ist vorab eine schriftliche Antwort zu erteilen.

Antrag CDU-Fraktion zu § 7 Absatz 4 Satz 1

Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus, sie stehen dazu in der Regel auf.

Antrag StRn Hinze zu § 10 Absatz 6 Satz 3

Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

Antrag CDU-Fraktion zu § 13 Absatz 3:

Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich oder elektronisch – mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - zuzuleiten. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

redaktionelle Änderung zu § 13 (2) Nr. 10:

Behandlung der Einwände gegen die Sitzungsniederschrift und Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	16.10.2014	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.11	Befangen	0
		Ja-Stimmen	33
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	entspr. prot. Änd.		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.10.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 16.10.2014
Sitzung : 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2014176/1
TOP 2.14 : Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse
als
Mitglieder mit beratender Stimme

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	16.10.2014	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.14	Befangen	0
		Ja-Stimmen	32
		Nein-Stimmen	1
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.10.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014142/3

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 16.10.2014 TOP: 2.12
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014142/3
	Az.:	erstellt am: 14.08.2014

Betreff

**Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH gemäß
Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss	18.09.2014	laut BV
2	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
3	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

1.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt für einen Zeitraum von 10 Jahren die Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Anlage.

2.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt), entsprechend seiner Funktion in der Gesellschafterversammlung der Köthen Kultur und Marketing GmbH, darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben dieses Beschlusses ihre Beachtung finden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Artikel 106 (2) AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
- Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (2012/21/EU)
- § 135 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) in Form der Betreibung kultureller Einrichtungen sowie der Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen im Stadtgebiet der Stadt Köthen (Anhalt) einschließlich der Erarbeitung und Umsetzung von Marketingstrategien in Verbindung mit einem Tourismus- und Standortmarketing sowie aller dazu erforderlichen Maßnahmen und Geschäfte.

Ausgehend vom Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Stadt Köthen (Anhalt) innerhalb ihres Gemeindegebietes der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben. Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch, die Bereitstellung sozialer, kultureller und wirtschaftlicher öffentlicher Einrichtung.

Das vorausbezeichnete Aufgabenspektrum gehört zu der klassischen „kommunalen Daseinsfürsorge“ und wird durch eine Summe von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) realisiert.

Kommunen können Unternehmen mit der Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) beauftragen. Erhält das betreffende Unternehmen dafür eine kommunal finanzierte Ausgleichsleistung, so besteht die Gefahr, dass diese Ausgleichsleistung als eine unzulässige Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts bewertet werden und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, sind Regelungen entwickelt worden, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig gewertet werden können.

Zudem hat die EU-Kommission im Zeitverlauf eine Reihe von Beihilfebeschlüssen erlassen, in denen sie zu dem Schluss kam, dass bestimmte Maßnahme zur Finanzierung von lokalen Dienstleistungen den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt.

Das Kernstück des aktuellen Regelungskpaketes der EU-Kommission bildet der sogenannte Freistellungsbeschluss (2012/21/EU). Aufgrund dieses Beschlusses sind alle Ausgleichsleistungen an Erbringer von DAWI, die den Schwellenwert von 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschreiten oder die unabhängig von der Ausgleichshöhe eine rein soziale Zielsetzung verfolgen, in den Grenzen eines dazu erforderlichen, ordnungsgemäßen Betrauungsaktes von der Anmeldepflicht (Notifizierung) bei der EU-Kommission freigestellt.

Im hier vorliegenden Fall soll nun die Beihilferelevanz der Ausgleichsleistungen der Stadt Köthen (Anhalt) an die Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM GmbH) für den Betrieb von kulturellen Einrichtungen sowie für die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen einschließlich sonstiger Standortmarketing spezifischer Aufgaben im Stadtgebiet der Stadt Köthen (Anhalt) betrachtet werden.

Wirtschaftliche und finanzielle Grundlagen der Köthen Kultur und Marketing GmbH

Entsprechend Gesellschaftsvertrag ist der Zweck der im Jahr 2001 gegründeten Gesellschaft, die Stadt Köthen (Anhalt) als Handels-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Wohn- und Touristikstandort weiterzuentwickeln und damit die Wertschöpfung in der Region zu fördern. Die Gesellschaft hat insbesondere die Aufgabe, Werbemaßnahmen und Veranstaltungen sowie sonstige Aktivitäten des Stadt- und Tourismusmarketings zu planen, durchzuführen

und zu koordinieren.

Auf dieser Grundlage plant, initiiert oder organisiert die Gesellschaft Volks- und Stadtfeste sowie traditionelle und kulturelle Veranstaltungen. Weiterhin werden Organisations- und Serviceleistungen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Standort Köthen (Anhalt) durchgeführt.

Ebenso hat die Gesellschaft im Jahr 2008 das Veranstaltungszentrum im Schloss Köthen übernommen und ist seit dem für dessen Betrieb und Vermarktung verantwortlich.

Als Geschäftsbereich wurde der Gesellschaft durch Stadtratsbeschluss zudem der Betrieb der Stadtinformation mit dem 1. Januar 2008 übertragen.

Darüber hinaus erfolgt seit 2008 der Betrieb der Museen (Naumann-Museum, Historisches Museum für Mittelanhalt, Prähistorische Sammlung), des Spiegelsaales und der Kapelle im Schloss Köthen auf Grundlage von Betreiber- und Mietverträgen.

Weiterhin hat die Gesellschaft im Jahr 2009 die Aufgabe der Homöopathie- und Wissenschaftsservices GmbH und damit den Betrieb der homöopathischen Bibliothek einschließlich der dort vorhandenen Tagungsräume übernommen.

Die KKM GmbH erhält mehrere Leistungen direkt oder mittelbar durch die Stadt Köthen (Anhalt), die im Rahmen einer beihilferechtlichen Prüfung berücksichtigt werden müssen:

- 1.) Städtische Ausgleichsleistung für die per Kulturvertrag übertragenen Aufgaben
Gemäß § 30 Abs. 1 des sogenannten Kulturvertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (LK ABI) bzw. § 16 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH zahlt die Stadt Köthen (Anhalt) an die KKM GmbH jährlich einen Zuschuss in Höhe von 210.300 EUR.
- 2.) Städtische Ausgleichsleistung für die per Stadtratsbeschluss übertragenen Aufgaben der ehem. Homöopathie- und Wissenschaftsservice Köthen GmbH
Zudem erhält die KKM GmbH von der Stadt Köthen (Anhalt) im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben der Homöopathie- und Wissenschaftsservice Köthen GmbH einen weiteren Ausgleich in Höhe von 92.000 EUR pro Jahr. Hierin sind Personalkosten in Höhe von 63.000 EUR pro Jahr enthalten.
- 3.) Ausgleichsleistung des Landkreises für die per Kulturvertrag übertragenen Aufgaben
Aufgrund des § 24 Abs. Abs. 1 und 3 des sogenannten Kulturvertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem LK ABI erhält die Stadt Köthen (Anhalt) Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten der Museen und des Veranstaltungszentrums im Schloss in Höhe von insgesamt 350.560 EUR pro Jahr, welche die Stadt Köthen (Anhalt) gemäß § 16a Abs. 1 des Vertrages mit der KKM GmbH an die GmbH weiterleitet.
- 4.) Unentgeltliche Personalüberlassung (Landkreis finanziert)
Darüber hinaus stellt die Stadt Köthen (Anhalt) der KKM GmbH Personal für den Betrieb der ehemals vom Landkreis übernommenen Kultureinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um vom LK ABI im Zuge der Übernahme der Kultureinrichtungen mit übernommenen Personal sowie eine weitere Beschäftigte der Stadt Köthen (Anhalt). Die Stadt Köthen (Anhalt) kann ihrerseits die Personalkosten des ehemaligen Personals des LK ABI beim LK ABI geltend machen.

- 5.) Anteiliger Ausgleich für Ersatzarbeitnehmer - Basiskosten - (Landkreis finanziert)
Weiterhin erhält die KKM GmbH unmittelbar aufgrund des § 22 Abs. 2 des Kulturvertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem LK ABI vom LK ABI einen Zuschuss zu den Kosten der von ihr eingestellten Ersatzarbeitnehmer (Nachbesetzungen ehem. LK ABI Arbeitnehmer). Die KKM GmbH hat gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages zwischen ihr und der Stadt Köthen (Anhalt) diesen Zuschuss unmittelbar beim LK ABI geltend zu machen.
- 6.) Anteiliger Ausgleich für Ersatzarbeitnehmer - Einsparung - (Landkreis finanziert)
Der LK ABI zahlt ab dem 01.01.2015 bei der Einstellung von Ersatzarbeitnehmern einen Aufschlag in Höhe der eingesparten Personalkosten. Aus § 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH ergibt sich, dass die KKM GmbH auch diesen Zuschuss unmittelbar beim LK ABI geltend machen soll. Mithin sollen ihr auch diese Mittel zufließen.
- 7.) Anteiliger Ausgleich für Geschäftsführerkosten (Landkreis finanziert)
Gemäß § 29 Abs. 1 des Kulturvertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem LK ABI zahlt der LK ABI an die Stadt Köthen (Anhalt) einen Zuschuss zu den Geschäftsführerkosten in Höhe von 890 EUR pro Monat, mithin 10.680 EUR pro Jahr. Gemäß § 17 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH hat die KKM GmbH diesen Zuschuss unmittelbar beim LK ABI geltend zu machen. Folglich fließen ihr auch diese Mittel zu.

Rechtlicher Rahmen im Hinblick auf das europäische Beihilferecht

Das europäische Beihilferecht hat in den vergangenen Jahren in der kommunalen Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen. So hat die Europäische Kommission sehr umfangreiche Vorgaben auf dem Gebiet des EU-Beihilferechts erlassen. Diese sollen insbesondere dazu dienen, die Gefahr der Verfälschung des Wettbewerbs durch staatliche Beihilfen zu verhindern.

Nach Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Als Unternehmen gilt nach der ständigen Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission jede selbständige Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Der beihilferechtliche Begriff der Begünstigung ist deutlich weiter als der aus dem deutschen Zuwendungsrecht bekannte Begriff der Subvention zu verstehen. Unter Begünstigung ist generell jeder wirtschaftliche Vorteil zu fassen, den das jeweilige Unternehmen unter Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Neben den formal auch als „verlorener Zuschuss“, „Subvention“, „Zuwendung“ oder „Fördermittel“ bezeichneten direkten finanziellen Zuwendungen kommen beispielsweise als Begünstigungstatbestände auch Verlustausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen, Darlehen, Bürgschaften, Personalgestellung/Übernahme von Personalkosten in Betracht.

Zudem muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich im EU-Beihilferecht die Auswirkung auf den Handel weder nach dem lokalen oder regionalen Charakter der

erbrachten Leistung noch nach dem Umfang der betreffenden Tätigkeit bestimmt. Weder der verhältnismäßig geringe Umfang einer Beihilfe noch die verhältnismäßig geringe Größe des begünstigten Unternehmens schließen von vornherein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten aus.

Selbst eine geringfügige Beihilfe kann das Dienstleistungsangebot eines bestimmten Anbieters verbessern und die Erbringung derselben Leistung auf dem lokalen Markt für andere europäische Unternehmen erschweren.

Die EU-Kommission hat zunächst, aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen, Schwellenwerte festgesetzt, bis zu denen Beihilfen als unbedenklich für den Handel oder Wettbewerb gelten (200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren gemäß De-minimis-Verordnung und 500.000 EUR gemäß DAWI-De-minimis-Verordnung).

Zudem hat die EU-Kommission als aktuelles Kernstück ihres Regelungspaketes den sogenannten Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) gefasst. Aufgrund dieses Beschlusses sind alle Ausgleichsleistungen an Erbringer von DAWI, bis zu einem Schwellenwert in Höhe von 15 Mio. EUR pro Jahr, in Abhängigkeit eines dazu erforderlichen, ordnungsgemäßen Betrauungsaktes von der Anmeldepflicht (Notifizierung) bei der EU-Kommission freigestellt.

Rechtliche Situationsanalyse und Handlungsempfehlung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Köthen Kultur und Marketing GmbH und den direkt oder mittelbar durch die Stadt Köthen (Anhalt) gewährten Ausgleichsleistungen ist festzustellen, dass es sich bei den Leistungen an die KKM GmbH um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt.

Der Beihilfecharakter dieser Ausgleichsleistungen entfällt auch nicht nach Prüfung der Anwendbarkeit der sogenannten Altmark-Trans-Kriterien sowie der De-minimis-Verordnung bzw. der DAWI-De-minimis-Verordnung der EU-Kommission.

Aus dieser Sachlage ergibt sich grundsätzlich die Notifizierungspflicht (Anmeldung bei und Genehmigung durch die EU-Kommission) nach Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV.

Die Notifizierungspflicht entfällt auch nicht nach Berücksichtigung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO, VO (EG) 800/2008 vom 06.08.2008) im Rahmen derer bestimmte Beihilfekategorien unter bestimmten Bedingungen von der Notifizierung freigestellt sind.

Von einer Notifizierung kann letztlich nur abgesehen werden, wenn eine Betrauung gemäß dem DAWI-Freistellungsbeschluss (2012/21/EU vom 20.12.2011) vorliegt bzw. vorgenommen wird.

Ein Notifizierungsverfahren würde zwar die endgültige Rechtssicherheit hinsichtlich der EU-Beihilferelevanz der vorausbezeichneten Finanzierungsmaßnahme bringen, ist jedoch ein langwieriges Verfahren mit einem ggf. offenen Prüfungsergebnis.

Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits laufenden, 2001 begonnenen, Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und im Zusammenhang mit den zeitnah durch die Gesellschaft benötigten Ausgleichsleistungen sollten diese durch die Betrauung der Gesellschaft, gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission, mittels Betrauungsakt gem. Anlage 1 zu dieser Vorlage beihilferechtlich abgesichert werden.

Voraussetzung für die Betrauung gemäß DAWI-Freistellungsbeschluss ist, dass es sich bei

den übertragenen Aufgaben um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) handelt.

Diese Sachlage kann nach rechtlicher Prüfung der Verwaltung im Fall der auf die Köthen Kultur und Marketing GmbH übertragenen Aufgaben bejaht werden.

DAWI weisen im Vergleich zu anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten immer „besondere Merkmale“ auf. Das bedeutet, dass Dienstleistungen erbracht werden müssen, die nicht im eigenen gewerblichen Interesse des erbringenden Unternehmens, sondern im Interesse der Allgemeinheit liegen und daher ohne die Betrauung von diesem nicht, oder jedenfalls nicht im gleichen Umfang oder zu den gleichen Konditionen erbracht würden. Im Ergebnis muss es sich um Dienstleistungen handeln, die in dieser Weise mangels Rentabilität oder wirtschaftlicher Attraktivität nicht vom Markt erbracht werden kann.

Im Hinblick auf die Begriffsbestimmung „Betrauung“ bzw. „Betrauungsakt“ handelt es sich um einen originären Begriff des Gemeinschaftsrechts, dem in der deutschen Rechtsordnung kein eindeutiges Pendant zugeordnet werden kann. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich insoweit nur, dass es sich um einen hoheitlichen, jedenfalls aber staatlichen Akt handeln muss.

Nach Art. 4 des Beschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU, „Freistellungsbeschluss“) vom 20.12.2011 müssen insbesondere folgende Angaben im Betrauungsakt enthalten sein:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung;
- b) das beauftragte Unternehmen und ggf. der geographische Geltungsbereich;
- c) Art und Dauer der dem Unternehmen ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte;
- d) die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e) die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensation entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden können;
- f) einen Verweis auf den Beschluss (2012/21/EU) der EU-Kommission vom 20.12.2011.

Weitere Verfahrensweise

1. Die Betrauung ist gemäß § 135 KVG LSA bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.
2. Basierend auf den im Stadtrat gefassten Beschlüssen hat einerseits die betraute Gesellschaft durch entsprechende Weisungen und andererseits die Verwaltung durch regelmäßige Überprüfung die Einhaltung der im Freistellungsbeschluss geregelten Sachverhalte zu gewährleisten.



1. Betrauungsakt der Köthen Kultur und Marketing GmbH.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014143/8

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 16.10.2014 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014143/8
	Az.:	erstellt am: 19.08.2014

Betreff

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	15.09.2014	laut BV
2	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
3	18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss	18.09.2014	laut BV
4	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
5	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
6	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
7	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
8	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt die 6. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 6, 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 1,25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

zu § 1 Abs. 1. und 2.:

Nach § 23 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (BIV - Richtlinie) zu fundamentieren und zu befestigen.

Nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7 sind Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten und mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Welches maßgebliche Regelwerk in der Friedhofssatzung verbindlich benannt wird ist durch die UVV nicht vorgegeben. Insofern entspricht die derzeit gültige Friedhofssatzung dieser UVV.

In der aktuellen Ausgabe der VSG 4.7 mit Stand 2007 wird bei der Durchführungsanweisung aber auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA - Grabmal) verwiesen und diese auch im Anhang mit veröffentlicht.

Somit gibt es zwei Regelwerke als Auslegung der anerkannten Regeln der Baukunst. Beide Richtlinien unterscheiden sich hinsichtlich der Angaben zur Befestigungs- und Gründungstechnik nicht. Es wird auf die gleichen DIN - Normen für Lastannahme, Beton und Gründung verwiesen. Hinsichtlich Bemessung und konstruktive Ausführung sind Grabmalanlagen nach beiden Richtlinien gleich herzustellen. Die DIN - Normen sind aber sehr komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich und umsetzbar.

Hier liegt ein wesentlicher Vorteil der TA - Grabmal. Diese ist deutlich umfangreicher als die BIV - Richtlinie. Dies liegt daran, dass die Inhalte deutlich ausführlicher und präziser und für den Anwender verständlicher beschrieben werden. In Form von Tabellen, Übersichten und Beispielen werden umfangreiche Planungshilfen für die Umsetzung gegeben. Da die sicherheitsrelevanten Teile der Grabanlage (Verdübelung) und das Tragsystem (Fundament) nicht sichtbar sind, wird die Darstellung dieser Teile neben den Abmessungen des Grabmales und ggf. der Einfassung oder Abdeckplatte in den Antragsformularen verlangt. Von der Deutschen Naturstein Akademie e.V. wird den Friedhofsverwaltungen und Steinmetzbetrieben kostenlos eine Software zur Verfügung gestellt, über die nach Eingabe der sicherheitsrelevanten Daten eine Berechnung erfolgt und Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit angezeigt werden. Im Antragswesen unterscheidet sich daher die TA - Grabmal wesentlich von der BIV - Richtlinie. Im derzeit praktiziertem Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren werden nur die Abmessungen des Grabmales und Angaben zur Gestaltung (Material, Inschrift u.ä.) abgefordert. Auf der Grundlage dieser Angaben lässt sich die Stand- bzw. Bruchsicherheit der Grabanlagen aber nicht ausreichend beurteilen. Da die Friedhofsverwaltung aber nur Grabmalanlagen genehmigen darf, die auch dauerhaft standsicher errichtet werden sollen, führt eine Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf die TA - Grabmal zu einer höheren Rechtssicherheit und vermindert das Haftungsrisiko für die genehmigten Grabanlagen.

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen der TA - Grabmal und der BIV - Richtlinie liegt im Prüfverfahren der Grabmalanlage. Zurzeit muss die jährliche Standsicherheitsprüfung nach der BIV - Richtlinie wie folgt erfolgen:

- Grabmale bis zu einer Höhe von 70 cm sind mit einer Prüflast von 30 kg zu prüfen,
- Grabmale ab 70 cm Höhe sind mit einer Prüflast von 50 kg zu prüfen,
- alle Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren, d.h. in einem Prüfprotokoll sind sowohl die Grabmale ohne Mängel als auch die bemängelten Grabmale zu dokumentieren.

Nach der TA - Grabmal werden hingegen alle Grabmale unabhängig von der Höhe mit 30 kg Prüflast geprüft und nur die beanstandeten Grabsteine sind zu dokumentieren. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes für die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Standsicherheitsprüfung. Hinzu kommt, dass eine Person eine Prüflast von 50 kg kontinuierlich nur mit einem Prüfgerät mit Hebel aufbringen kann. Aber auch mit diesem Hilfsmittel führt die körperliche Belastung nach einiger Zeit dazu, dass die Prüfung mit ruckartiger Aufbringung der Belastung durchgeführt wird. Dabei kommt es zu Belastungsspitzen der Horizontallasten über der vorgeschriebenen Prüflast. Dies kann zu Schädigungen der Grabanlage führen. Bei einer Prüflast von 30 kg ist hingegen eine korrekte Prüfung sichergestellt.

Als Voraussetzung für die vereinfachte Grabmalprüfung schreibt die TA - Grabmal jedoch eine Abnahmeprüfung für die neu errichteten und auch die aus verschiedenen Gründen wieder befestigten Grabmale mit einer Prüflast von 50 kg vor. Die Abnahmeprüfung kann vom Steinmetz erfolgen und mit Vorlage eines Messprotokolls bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Um die Anschaffung eines Prüfgerätes für die Steinmetzbetriebe zu vermeiden, kann die Abnahmeprüfung auf Antrag des Steinmetzes auch zusammen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hier ist ein geeignetes Prüfgerät aufgrund der jährlichen Standsicherheitsprüfung angeschafft worden. Der Friedhofsleiter hat auch die notwendige zertifizierte Fachkunde für die Grabmalprüfung erworben. Der erhöhte Aufwand für die Abnahmeprüfung ist mit der erheblichen Erleichterung der jährlichen Standsicherheitsprüfung zu rechtfertigen. Zudem führt die Abnahmeprüfung für den Nutzungsberechtigten als Auftraggeber für die Grabmalerrichtung auch zu einem Nachweis, dass das Grabmal nach den Vorschriften der Friedhofssatzung ordnungsgemäß errichtet wurde.

Aus den genannten Gründen soll mit den Änderungen der §§ 22, 23 der Friedhofssatzung die TA - Grabmal als verbindliches Regelwerk eingeführt werden.

zu § 1 Abs. 3. und 4.:

Die notwendigen Änderungen der Friedhofssatzung ergeben sich aus dem Umstand, dass die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz abgelöst wurde. Das betrifft auch die Änderung der möglichen maximalen Höhe eines Bußgeldes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf 5.000 €.

zu § 1 Abs. 5.:

Auf der neu gestalteten Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten stehen keine Vasenbehälter mehr zur Verfügung. Deren Anschaffung ist auch nicht vorgesehen. Vielmehr wurden Ablageflächen geschaffen, die auch für Steckvasen mit Blumensträußen geeignet sind. Damit erübrigt sich der Satz 4 in Ziffer 2.) der Anlage 1 zur Friedhofssatzung.

zu § 1 Abs. 6.:

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurden 2012 die Vorschriften zur Gestaltung von Grabmalen im Wesentlichen aufgehoben. Ziel der damaligen Änderung war es, den Nutzungsberechtigten mehr Freiraum bei der Gestaltung der von ihnen genutzten Gräber einzuräumen. Hinsichtlich der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten muss aber als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften eine Vorgabe der Maße für die ebenerdig zu verlegende Grabplatte in der Satzung enthalten sein. Die Gräber auf der Anlage sind für ein einheitliches Maß angelegt. Das Gestaltungskonzept ist auch auf vereinheitlichte Grabplatten ausgerichtet. In der Praxis der letzten Jahre werden auch nur Grabplatten mit den Außenmaßen 0,40 x 0,40 und einer Mindeststärke von 0,03 m genehmigt. Da eine ausdrückliche Satzungsregelung dazu fehlt, wurde das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten mit dem Antrag auf Bestattung eingefordert. Probleme mit dieser Verfahrensweise gab es nicht, aber die Aufnahme in die Satzung führt zu Rechtssicherheit.



6ÄnderungssatzungzurFriedhS.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014151/4

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 16.10.2014 TOP: 2.7
Amt: Bereich 061	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014151/4
	Az.:	erstellt am: 26.08.2014

Betreff

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	24.09.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	24.09.2014	laut BV
2	30.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.09.2014	abgelehnt
3	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	entspr. prot. Änd.
4	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz".

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1 (1), 1 (3), 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Anlass der Planung

Der Planungsanlass für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz“ in Köthen (Anhalt) – Ortsteil Löbnitz an der Linde ergibt sich aufgrund des Erweiterungsbedarfs der Firma Bergmann's Menü- & Partyservice GmbH in Löbnitz an der Linde. Das Grundstück der Firma befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz“ in Köthen (Anhalt) im Ortsteil Löbnitz an der Linde. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz“ der damaligen Gemeinde Löbnitz an der Linde wurde rechtswirksam am 25.11.1992, die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes ist rechtswirksam seit dem 10.01.2000.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die von der Änderung betroffenen Bereiche sind auf dem Übersichtsplan der **Anlage 1** dargestellt.

Die Firma Bergmann's Menü- & Partyservice GmbH stellte mit Datum vom 04.08.2014 (eingegangen bei der Stadt am 07.08.2014) bei der Stadt (Köthen) einen Antrag zur Änderung des o. g. Bebauungsplanes (**Anlage 2**).

Bauliche Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebes der Firma Bergmann sind auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück (Gemarkung Löbnitz an der Linde, Flur 3 Flurstück 63/3) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz“ zurzeit kaum noch möglich, der vorgegebene Rahmen der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) ist bereits weitestgehend ausgeschöpft.

Im Bebauungsplan ist das Gebiet, in dem sich das Grundstück befindet, als Gewerbegebiet festgesetzt, die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8 (**Anlage 3**, Auszug aus dem Bebauungsplan, Darstellung des Grundstückes im Bebauungsplan).

2. Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Erweiterungsabsichten der Bergmann's Menü- & Partyservice GmbH geschaffen.

Ziele der Planung sind insbesondere:

- die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes
- die Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und Sicherung der hierfür erforderlichen Ausgleichsflächen
- die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und
- der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Änderung des Bebauungsplanes schafft die Rechtsgrundlage für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes. Aufgrund der besseren Auslastung der vorhandenen Infrastruktur erfolgt insgesamt ein schonender Umgang mit Grund und Boden und die geordnete städtebauliche Entwicklung bleibt gewahrt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Änderungsbereiche der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz“ in Köthen (Anhalt) im Ortsteil Löbnitz an der Linde sind in der **Anlage 1** dargestellt.

3. Vorbereitende Bauleitplanung

Löbnitz an der Linde verfügte bis zur Eingemeindung in die Stadt Köthen (01.01.2004) nicht über einen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz“ in Löbnitz an der Linde wurde am 17.11.1992 von der Bezirksregierung Dessau als höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die 3. *Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) – Ortsteil Löbnitz an der Linde* wurde am 28.09.2007 rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz“ in Löbnitz an der Linde ist dort als „Gewerbliche Baufläche“ (G) dargestellt (**Anlage 4**).

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz“ wird aus der 3. *Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) – Ortsteil Löbnitz an der Linde* entwickelt.

4. Inhalte der Planung

Eine im Bebauungsplan nördlich und östlich an das Gewerbegrundstück (Flurstück 63/3 Flur 3 Gemarkung Löbnitz an der Linde) der Firma Bergmann angrenzende Fläche, die im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, und eine westlich angrenzende Straßenverkehrsfläche sollen in gewerbliche Baufläche – Gewerbegebiet (GE) – umgewandelt werden (Flurstücke 63/12 teilweise und 63/14 teilweise) (Änderungsbereich I) (**Anlage1**).

Die überwiegende Anzahl der Bäume und Sträucher werden als zu erhaltend festgesetzt.

Lediglich einige wenige Bäume und Sträucher im westlichen und nordwestlichen Änderungsbereich werden entfernt.

Der Weg, der sich durch die Grünfläche zieht, soll für die Öffentlichkeit weiterhin nutzbar sein. Hier wird eine, mit einem Wegerecht zu belastende Fläche zugunsten der Öffentlichkeit festgesetzt.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes (GRZ = 0,8; GFZ = 1,0; Z = II; offene Bauweise).

Die Straßenverkehrsfläche im Änderungsbereich I ist derzeit nicht als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet. Sie wird nach Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes für die Öffentlichkeit nicht mehr befahrbar sein – nur noch aus Richtung Ortslage bis zum Gehweg. Die in diesem Bereich enthaltenen Leitungen werden als mit Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt.

Mit der Erweiterung der Baufläche (GE) wird erreicht, dass der Flächeninhalt der Änderungsfläche I auf die Grundflächenzahl angerechnet werden kann.

Für den mit dieser Änderung einhergehenden Eingriff in Natur und Landschaft ist die Festsetzung einer Ausgleichsmaßnahme auf einer derzeit als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche (Flurstücke 57/1 (tlw.), 58/4 (tlw.), 63/9 (tlw.) Flur 3, Gemarkung Löbnitz) vorgesehen (Änderungsbereich II) (**Anlage 1**). Diese Fläche wird aus der im Bebauungsplan festgesetzten Baufläche (Gewerbegebiet) herausgelöst und als Grünfläche festgesetzt.

Bezüglich der potentiellen Ausgleichsflächen sowie der erforderlichen Grundstückserwerbe stimmten sich die Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt) (Abteilung Stadtplanung), der Zweckverband „Um die Dorfstätte“, das von der Firma Bergmann beauftragten Planungsbüro und die Grundstückseigentümern bereits untereinander ab.

5. Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz“ in Köthen (Anhalt)- OT Löbnitz an der Linde wird im Verfahren gemäß den Paragraphen 3 und 4 BauGB durchgeführt. Es ist eine frühzeitige und eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgesehen.

6. Rechtliche Wirkung der 5. Änderung

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird in den Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz", 4. Änderung, rechtswirksam seit dem 10.01.2000, eingegriffen.

Mit Rechtskraft der 5. Änderung des Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des bisher bestehenden Bebauungsplanes in den Änderungsbereichen außer Kraft. Die übrigen Festsetzungen des vorherigen Bebauungsplanes (einschließlich der rechtskräftigen Änderungen) bleiben bestehen und sind von der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht berührt.

7. Anforderungen an den Antragsteller

Der Antragsteller erbringt alle städtebaulichen und landschaftspflegerischen Leistungen für die Erarbeitung und Umsetzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes zu seinen Lasten.
Mit dem Antragsteller wird ein städtebaulicher Vertrag und ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

8. Kosten

Für die Erstellung der Änderung Bebauungsplanes entstehen der Stadt Köthen (Anhalt) keine Kosten.



Anlage1.pdf



Anlage2.pdf



Anlage3.pdf



Anlage4.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014152/4

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 16.10.2014 TOP: 2.8
Amt: Bereich 061	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014152/4
	Az.:	erstellt am: 27.08.2014

Betreff

**2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Erweiterung Betonwerk mit Überplanung von Teilflächen des Bebauungsplanes 'Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz'"
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.09.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	22.09.2014	laut BV
2	24.09.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	24.09.2014	laut BV
3	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
4	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Erweiterung Betonwerk mit Überplanung von Teilflächen des Bebauungsplanes 'Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz'" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1 (1), 1 (3), 2 (1), 12, 13 Baugesetzbuch (BauGB)

§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Anlass der Planung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 54 *"Erweiterung Betonwerk mit Überplanung von Teilflächen des Bebauungsplanes 'Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz'"* ist seit dem 30.04.2010 rechtswirksam, die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist seit dem 31.05.2013 rechtswirksam. (**Anlage 1**, Übersichtsplan Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54)

Der Planungsanlass für die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aufgrund dessen, dass nicht alle Maßnahmeflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich so umgesetzt werden können, wie sie im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 festgesetzt sind.

Eine Teilfläche, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 als Ausgleichsfläche (M 3.1 Ackerbrache) festgesetzt wurde, wird als Rangier- und Zufahrtsfläche für den technologischen Ablauf des Betonwerkes benötigt. Bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes war dieser Umstand noch nicht absehbar. In den Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses am 08.05.2014 und am 12.06.2014 wurden von Seiten der Verwaltung bereits Erläuterungen zu dem Sachverhalt gegeben.

Der Antrag zur Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes des Vorhabenträgers liegt der Stadt (Köthen) vor (**Anlage 4**).

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Ziele der Planänderung sind insbesondere:

- die Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen
- die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und
- der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Durch die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung des technologischen Ablaufs des Betonfertigteilewerkes und zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen geschaffen.

3. Vorbereitende Bauleitplanung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 54 wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dohndorf (rechtswirksam seit 12.02.1999) entwickelt. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dort als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes geht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes konform.

4. Inhalte der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus 3 Teilen: Teil A - Planzeichnung, Teil B – Textliche Festsetzungen und Teil C – Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Änderungen der 2. Änderung betreffen den Teil A und den Teil B.

Die **Anlage 2** zeigt einen Übersichtsplan, die Änderungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 betreffend. Die **Anlage 3** enthält einen Auszug aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 Teil B: Textliche Festsetzungen).

In der Planzeichnung (Teil A) wird die südliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erweitert.

Der Anlass dafür ist, dass der Vorhabenträger infolge einer Angleichung der südlichen Grundstücksgrenzen zu einem durchgängig geradlinigen Verlauf dort über zusätzliche Flächen verfügt. Durch diesen zusätzlichen Flächenerwerb kann die Maßnahme M 5 (Baum-Strauch-Hecke), in einer durchschnittlichen Tiefe von 15 m durchgeführt und insgesamt auf ca. 5.500 qm erweitert werden. Diese Maßnahme ist für die Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild wesentlich, da sie der südlichen Eingrünung des Betonwerkes dient.

Im Rahmen des Verfahrens der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes geprüft.

Von dem vom Vorhabenträger beauftragten Planungsbüro wurde bereits eine neue Ausgleichsberechnung erstellt. Sie wird Grundlage der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und trägt den derzeitigen Gegebenheiten Rechnung:

- Vergrößerung der Lager- und Rangierfläche
- Vergrößerung der Pflanzflächen:
 - § Vergrößerung des Feldgehölzes (östlich)
 - § Vergrößerung der Baum- Strauch- Hecke (südlich)
- Ruderalfläche (Wall).

Dem entsprechend werden die textlichen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Teil B) des Abschnittes 6. *Grünordnerische Festsetzungen*, die Maßnahmeflächen M 3, M 4 und M 5 betreffend, geändert. Eine weitere Maßnahmefläche – M 6 (Ruderalfläche) – wird neu ausgewiesen. Die Zuordnungsfestsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen zu den Bauabschnitten 1 und 2 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ändern sich nur dahingehend, dass die neue Ruderalfläche M 6 (anstatt der entfallenen Maßnahme M 4.1) dem ersten Bauabschnitt zugeordnet wird.

Durch die Vergrößerung der Pflanzflächen und die Schaffung einer Ruderalfläche sowie durch eine landschaftsgerechtere Gestaltung sind die Eingriffe in Natur und Landschaft für den 1. Bauabschnitt ausgeglichen. Eine entsprechende positive Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde liegt dazu bereits vor.

5. Verfahren

Die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Änderungen geringfügig sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB sind gegeben.

Bei der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 geht es lediglich darum, dass die textlichen Festsetzungen zu den Ausgleichsmaßnahmen geändert werden, die Bebauungsgrenzlinie wird geringfügig nach Süden verschoben.

6. Rechtliche Wirkung der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Mit der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Erweiterung Betonwerk mit Überplanung von Teilflächen des Bebauungsplanes `Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz`" wird in den seit dem 30.04.2010 rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 eingegriffen. Mit Rechtskraft der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 treten Teile der textlichen Festsetzungen (Teil B) – Grünordnerische Festsetzungen – des Ursprungsplanes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 außer Kraft und werden ersetzt durch neue textliche Festsetzungen der 2. Änderung. Die Festsetzung zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im Teil A – Planzeichnung tritt außer Kraft und wird durch eine neue Festsetzung ersetzt.

Alle anderen Festsetzungen bleiben bestehen und sind von der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 nicht berührt.

7. Anforderungen an den Vorhabenträger

Der Vorhabenträger erbringt alle städtebaulichen und landschaftspflegerischen Leistungen für die Erarbeitung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, zu seinen Lasten.

Durch den Vorhabenträger sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den durch die Umsetzung des ersten Bauabschnittes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verursachten Eingriff in Natur und Landschaft sowohl hinsichtlich der Wertigkeit als auch dem Umfang nach bereits umgesetzt worden.

Die Geschäftsführung des Betonwerkes hat ein Planungsbüro mit der Erarbeitung der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beauftragt.

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Erbringung der Planungsleistungen wird nicht als erforderlich angesehen.

Der mit dem Vorhabenträger bestehende Durchführungsvertrag wird der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angepasst.

8. Kosten

Für die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entstehen der Stadt Köthen (Anhalt) keine Kosten.



Anlage 1.pdf



Anlage 2.pdf



Anlage 3.pdf



Anlage 4.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014157/9

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 16.10.2014 TOP: 2.5
Amt: Amt 10	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014157/9
	Az.:	erstellt am: 02.09.2014

Betreff

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
2	22.09.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	22.09.2014	laut BV
3	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
4	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
5	25.09.2014: Ortschaftsrat Wülknitz	25.09.2014	laut BV
6	30.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.09.2014	laut BV
7	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
8	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	entspr. prot. Änd.
9	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

siehe Synopse alte und neue Fassung der Hauptsatzung mit Erläuterungen und Begründungen, sowie die Fußnoten in der Satzung



HSneu29.9..pdf



Synopseneu29.9..pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014159/2

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 16.10.2014 TOP: 2.13
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014159/2
	Az.:	erstellt am: 02.09.2014

Betreff

Beschluss über die Entsendung eines Vertreters in die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes "Westliche Fuhne - Ziethe" und "Taube-Landgraben" sowie Vorschläge für die Wahl in die Verbandsausschüsse

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
2	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

1. Die Entsendung folgender Vertreter in die Mitgliederversammlung der Gewässerunterhaltungsverbände:

a.) Frau Andrea Albrecht zur Vertretung in den Unterhaltungsverband (UHV) "Westliche Fuhne-Ziethe"

b.) Herr Oliver Reinke zur Vertretung der Stadt Köthen in den UHV "Taube-Landgraben"

2. Die Entsendung folgender Vertreter zur Kandidatur für die Verbandsausschüsse der UHV

a.) Herr Oliver Reinke in den UHV "Westliche Fuhne-Ziethe",
als Stellvertreter Herr Ingo Friedrich

b.) Frau Andrea Albrecht in den UHV "Taube-Landgraben",
als Stellvertreter Herr Klaus Lindner

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA, Kommunalverfassung des LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Gemeinden sind Mitglieder in den Gewässerunterhaltungsverbänden (§ 54 Abs.3 Satz 1 des WG LSA)

Die Mitglieder/Verbandsversammlung wählt das Gremium des Verbandes – den Verbandsausschuss.

Die Amtszeit des Ausschusses entspricht nach den Satzungen der Unterhaltungsverbände der Amtszeit der Gemeinderäte. Deshalb ist der Verbandsausschuss in diesem Jahr neu zu wählen.

Entsprechend § 54 Abs.3 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Entsendung des Vertreters für die Mitgliederversammlung und für die Wahl in die Ausschüsse entweder entsprechend der Vertretungsregelung nach Kommunalverfassungsgesetz oder durch Bestimmung von Einwohnern über den Stadtrat erfolgen.

Die Stadt Köthen möchte von der Möglichkeit Gebrauch machen, über die Vertretungsregelung des Oberbürgermeisters fachkompetente Mitarbeiter der Stadt Köthen in diese Gremien zu entsenden.

Die Verbände bestehen seit über 20 Jahren und wurden bisher immer von Beschäftigten der Verwaltung vertreten, die Fachkompetenz auf dem Sachgebiet –Gewässerunterhaltung aufweisen und notwendige Entscheidungen sach- und fachgerecht im Interesse der Verbandsmitglieder (Gemeinden) und der Mehrheit der Grundstückseigentümer treffen können.

Der Oberbürgermeister ist automatisch durch die gesetzliche Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung vertreten. Er hat das Recht nach § 72 Abs.1 KVG LSA seine Vertretung auf Beschäftigte zu übertragen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, folgende Beschäftigte der Verwaltung in die Gremien der Unterhaltungsverbände zu entsenden:

1. UHV „Westliche Fuhne-Ziethé“

a.) in die Mitgliederversammlung - Frau Andrea Albrecht, Sachbearbeiterin im Umweltamt

b.) zur Wahl in den Verbandsausschuss – Herrn Oliver Reinke, Amtsleiter Umweltamt;
Stellvertreter – Herr Ingo Friedrich; Friedhofsleiter Umweltamt

2. UHV „Taube- Landgraben“

a.) in die Mitgliederversammlung – Herrn Oliver Reinke

b.) zur Wahl in den Verbandsausschuss – Frau Andrea Albrecht
Stellvertreter – Herr Klaus Lindner, Betriebshofsleiter Umweltamt

Von den vorgeschlagenen Vertretern liegen die Zustimmungserklärungen vor.

Sie waren bisher alle in diesen Gremien tätig.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014163/3

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 16.10.2014 TOP: 2.10
Amt: Pflegeheim "Am Lutzepark"	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014163/3
	Az.:	erstellt am: 04.09.2014

Betreff

Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.10.2014: Heimausschuss	02.10.2014	laut BV
2	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
3	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark".

Gesetzliche Grundlagen:

Eigenbetriebsgesetz LSA, Eigenbetriebsverordnung LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

- siehe Anlagen -



Wirtschaftsplan 2015.pdf



Erläuterungen Wirtschaftsplan 2015.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014168/3

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 16.10.2014 TOP: 2.9
Amt: Pflegeheim "Am Lutzepark"	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014168/3
	Az.:	erstellt am: 11.09.2014

Betreff

**Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes
"Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark" - und Entlastung der
Heimleiterin**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.10.2014: Heimausschuss	02.10.2014	laut BV
2	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
3	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt (Köthen) stellt den Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ wie folgt fest und erteilt der Heimleiterin Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2013

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	5.287.392,16
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	4.693.776,39
	- das Umlaufvermögen	587.000,89
	- Rechnungsabgrenzungsposten	6.614,88
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.082.335,75
	- die Sonderposten aus Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	4.104.280,82
	- die Rückstellungen	65.754,00
	- die Verbindlichkeiten	33.710,49
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.311,10

1.2 Jahresüberschuss

1.2.1	Summe der Erträge	2.470.376,99
1.2.2	Summe der Aufwendungen	<u>2.429.569,60</u>
		<u>./. 40.807,39</u>

2. Behandlung des Jahresüberschusses

2.1	- Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage	37.629,01
	- Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage	0,00
	- Einstellung in die Betriebsmittelrücklage	78.436,40
	- Einstellung in die zweckgebundene Rücklage	0,00

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)

Eigenbetriebsgesetz LSA (EigBG)

Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

Pflege- und Buchführungsverordnung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark" wurde durch den Wirtschaftsprüfer und durch das Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkt bestätigt.

Durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüferin Dipl.-Ök. Sylvia Hoffmann erfolgte die Darstellung des Prüfergebnisses nach den Formvorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV).



Feststellungsvermerk .pdf



Bericht Prüfung Jahresabschluss Teil 1.pdf



Bericht Prüfung Jahresabschluss Teil 2.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014170/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 16.10.2014 TOP: 2.11
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014170/2
	Az.:	erstellt am: 16.09.2014

Betreff

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	entspr. prot. Änd.
2	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA

§ 59 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Rahmen des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) eine Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten.

Erläuterungen und Begründungen - siehe Synopse alte und neue Fassung der Geschäftsordnung.



10-020 GeschO Beschluss 16.10.2014.pdf



Erläuterungen zur GeschO 2014.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014176/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 16.10.2014 TOP: 2.14
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014176/1
	Az.:	erstellt am: 23.09.2014

Betreff

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Kurt-Jürgen Zander		08.10.2014

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beruft Herrn Heinz Balzer als sachkundigen Einwohner in den Sozial- und Kulturausschuss.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 46, 49 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In die beratenden Ausschüsse (Sozial- und Kulturausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) können durch den Stadtrat entsprechend § 49 Abs. 3 KVG LSA sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden. Die Besetzung erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA auf der Grundlage der Fraktionsstärken im Stadtrat.

Ist die Berufung so erfolgt, stellt der Stadtrat die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Der Sitz des sachkundigen Einwohners für die FDP-Fraktion im Sozial- und Kulturausschuss war bisher noch unbesetzt. Der Fraktionsvorsitzende der FDP-Fraktion teilte im September 2014 mit, dass Herr Heinz Balzer den Sitz des sachkundigen Einwohners besetzen wird. Herr Balzer erhielt mit Schreiben vom 16.09.2014 alle erforderlichen Unterlagen sowie die Pflichtenbelehrung gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA, die er am 22.09.2014 unterschrieben zurückreichte.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 10.11.2014

über die 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen
(Anhalt)
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	16.10.2014	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	19:40	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

33 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Kurt-Jürgen Zander (OB), (OB)
Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6)
Jürgen Richter (AL), (Amt 10)
Dana Rösler (AL), (Amt 20)
Aris Aleku (jur. MA), (Bereich 030)
Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro)
Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro)
Anja Steinbiß (Prot), (Ratsbüro)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Mitteldeutsche Zeitung, Paradies-Film Jena, Dr. Jörg
Rosenkranz, Rechtsanwalt Herr Kutscher, mehrere
Einwohner

Tagungsleitung :

Heiko Lehmann | Beisitzer: Dr. Horst-Georg Richter

Schriftführer :

Anja Steinbiß

stellv.
Stadtratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Protokollführerin

Heiko Lehmann

Kurt-Jürgen Zander

Anja Steinbiß

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014157/9
2.6	6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014143/8
2.7	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Aufstellungsbeschluss	2014151/4
2.8	2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Erweiterung Betonwerk mit Überplanung von Teilflächen des Bebauungsplanes 'Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz'" hier: Aufstellungsbeschluss	2014152/4
2.9	Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark" - und Entlastung der Heimleiterin	2014168/3
2.10	Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark"	2014163/3
2.11	Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse	2014170/2
2.12	Befreiung der Köthen Kultur und Marketing GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	2014142/3
2.13	Beschluss über die Entsendung eines Vertreters in die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes "Westliche Fuhne - Ziethe" und "Taube-Landgraben" sowie Vorschläge für die Wahl in die Verbandsausschüsse	2014159/2
2.14	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	2014176/1
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Institutszwangsverwalter ./ Stadt Köthen (Anhalt), Az. 9 U 123/12	2014175/2
3.6	Unbefristete Niederschlagung	2014171/2
3.7	Befristete Niederschlagung	2014172/2
3.8	Unbefristete Niederschlagung	2014173/2
3.9	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1

Herr Rosenkranz - Die Anfragen sind dem Protokoll als Anlage beigelegt.

1.2

Der **Stadtratsvorsitzende** stellt die Beschlussfähigkeit der 33 anwesenden Mitglieder sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung zu Beginn der Sitzung fest.

Öffentlicher Teil

2.1

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 11.09.2014 (öffentlicher Teil) wird bei 2 Enthaltungen bestätigt.

2.2

Der **Obm** informiert über die heute stattfindenden Dreharbeiten zu Beginn der Sitzung der Firma Paradies Film aus Jena, die im Auftrag der VKK Standardkessel Köthen derzeit einen Imagefilm anlässlich des Jubiläumsjahres Köthen900 dreht. Er bittet um Verständnis für die durch das zusätzliche Licht entstehenden Störungen.

Zudem ist im Ratssaal das Siegerplakat aus der Feder von Steffen Fischer für den Sachsen-Anhalt-Tag zu sehen. Er betont, dass mit dem Slogan von Herrn Franzke und dem Plakat von Herrn Fischer, das Erscheinungsbild des Sachsen-Anhalt-Tages nun ein reines Köthener Produkt sei.

Zur Anfrage von StR Scholz zu Bautätigkeiten in der Leopoldstraße 20 teilt der **Obm** mit, dass die auf dem privaten Gelände stattfinden Bauarbeiten zur Herstellung eines Parkplatzes dienen sollen. Die ausführende Firma erledigt jedoch nur Arbeiten zur Einebnung des Geländes, einen weiterführenden Auftrag hat die Firma nicht. Bauordnungsrechtlich relevante Arbeiten (Versiegelung, Einbringen von Baustoffen in den Erdboden, usw.) wurden nicht vorgefunden. Nach einer Rücksprache mit dem für die Erweiterung der Tierarztpraxis beauftragten Ingenieurbüros konnte in Erfahrung gebracht werden, dass ein Auftrag zur Erstellung von Bauantragsunterlagen für einen Parkplatz vorliegt.

Der **Obm** weist darauf hin, dass die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse dem Aushang vor dem Ratssaal sowie dem Aushang (Kasten) im Erdgeschoss des Rathauses zu entnehmen sind.

2.3

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.5

StRn Hinze ist der Meinung, dass der Stadtrat es schaffen wird, die Regelungen zur Einwohnerfragestunde so pragmatisch umzusetzen, dass alle Einwohner ihr Anliegen vortragen können.

StRn Buchheim stellt den Antrag, die Regelungen in § 6 Absätze, 3, 5, 6 anzupassen – siehe Protokollauszug.

Pause um den Antrag zu prüfen von 18:55 – 19:00 Uhr

2.15

StR Scholz kritisiert das Vorhaben des Tierparkvereins, die alte Voliere abzureißen und ein Affenhaus zu bauen und appelliert, den Ursprung der Anlage nicht zu vergessen. Eine Information vom Denkmalschutz in Halle hat ergeben, dass die gesamte Fasanerie unter Denkmalschutz steht.

Der **Obm** erklärt, dass die Fasanerie ein Gartendenkmal. Er informiert, dass die im Zuge des Vorhabens des Tierparkvereins die Kubatur des Gebäudes erhalten bleibt und die Anlage begehbar werden soll. Die AG Tierpark ist darüber auch in Kenntnis gesetzt worden.

StR Barche ist unverständlich, warum in der Leipziger Straße das Mosaikpflaster entfernt und statt dessen Rechteckpflaster eingebaut wird. Was passiert mit dem Mosaikpflaster? Wird die Erhaltungssatzung beachtet, da die angrenzende Feldstraße im Erhaltungsgebiet liegt?

StR Langner bringt einen Antrag der CDU ein, im nächsten Stadtrat einen Punkt zur Überprüfung der Stadträte auf Stasimitgliedschaft auf die Tagesordnung zu setzen.

StR Scholz fragt, ob der Fußweg in der Leopoldstraße (vor dem Grundstück Graßhoff) wieder geöffnet werden kann. Dort ist abgesperrt, weil der Fußweg beschädigt ist.

Ende öffentlicher Teil: 19:25 Uhr

Tagesordnung der

3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

am 16.10.2014

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014157/9
2.6	6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014143/8
2.7	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Aufstellungsbeschluss	2014151/4
2.8	2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Erweiterung Betonwerk mit Überplanung von Teilflächen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" hier: Aufstellungsbeschluss	2014152/4
2.9	Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark" - und Entlastung der Heimleiterin	2014168/3
2.10	Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark"	2014163/3
2.11	Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse	2014170/2
2.12	Betrachtung der Köthen Kultur und Marketing GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	2014142/3
2.13	Beschluss über die Entsendung eines Vertreters in die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes "Westliche Fuhne - Ziethe" und "Taube-Landgraben" sowie Vorschläge für die Wahl in die Verbandsausschüsse	2014159/2
2.14	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	2014176/1
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Institutszwangsverwalter ./ Stadt Köthen (Anhalt), Az. 9 U 123/12	2014175/2
3.6	Unbefristete Niederschlagung	2014171/2
3.7	Befristete Niederschlagung	2014172/2
3.8	Unbefristete Niederschlagung	2014173/2
3.9	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-